

Gemeinde St. Pantaleon-Erla

RICHTLINIEN

Volksschule St. Pantaleon Förderung Nachmittagsbetreuung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde St. Pantaleon-Erla fördert Eltern (Erziehungsberechtigte), wenn mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigte/r) und das Kind den Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, das Kind zwischen 13.00 und 17.00 Uhr die Nachmittagsbetreuung der Volksschule besucht und die weiteren Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen. Kostenbeiträge für die Betreuungszeit nach 17.00 Uhr unterliegen nicht diesen Förderrichtlinien.

1.2 Die Förderung kann immer nur für das laufende Schuljahr oder das vergangene Schuljahr bis 31.12. (z.B. für das Schuljahr 2010/11 bis 31.12.2011, für das Schuljahr 2011/12 bis 31.12.2012) gewährt werden. Das Schuljahr beginnt im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

1.3 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Bestimmungen, beginnt mit dem Schuljahr 2010/11 und wird bis auf Widerruf abgeschlossen.

1.4 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Förderung

2.1 Für die zeitliche Inanspruchnahme der Betreuung am Nachmittag in der Zeit zwischen 13.00 und 17.00 Uhr sind vom Schulerhalter (Gemeinde) von den Eltern (Erziehungsberechtigten) folgende Beiträge einzuheben:

Anwesenheit des Kindes pro Woche	Beitrag monatlich
bis 2 Tage	€ 34,--
für 3 Tage	€ 52,--
für 4 Tage	€ 70,--
für 5 Tage	€ 88,--

2.2 Gefördert wird jene zeitliche Inanspruchnahme, die vom Schulerhalter (Gemeinde) angemeldet wird.

2.3 Die Höhe der Förderung ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem tatsächlichen Kostenbeitrag (bis zu einer Höchstgrenze von € 88,-- pro Monat) und dem der Familie zumutbaren Kostenbeitrag.

2.4 Der **zumutbare Kostenbeitrag** errechnet sich auf Grund des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens und der der Gemeinde gemeldeten Anwesenheit des Kindes gemäß der angefügten Tabelle und ist von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zu tragen.

2.5 **Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen:** Dieses wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt:

Familienmitglieder	1. Erwachsener	1,0 (als Alleinerzieher 1,4)	
	2. Erwachsener	+ 0,8	
	Kind(er)	+)	aus unten
		+)	stehender
		+)	Tabelle
		+)	
	Gewichtungsfaktor	

Kinder	bis inkl.10 Jahre	11 bis inkl. 14 Jahre	über 15 Jahre solange Familienbeihilfe bezogen wird
	0,4	0,6	0,8

2.6 Als **Familieneinkommen** gilt das monatliche Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder und eines Lebensgefährten/einer Lebensgefährtin einschließlich Alimente, Arbeitslosen-, Mindestsicherung, Notstands- und Sondernotstandsunterstützung.

Als **Einkommen** gilt

2.6.1 bei unselbstständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe.

2.6.2 bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16% des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

3. Antragstellung für die Förderung zum Kostenbeitrag

3.1 Das Antragsformular finden Sie auf der folgenden Seite.

3.2 Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben das Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den aktuellen Einkommensnachweisen dem Gemeindeamt vorzulegen.

4. Änderung des Betreuungsausmaßes

Eine Änderung des Betreuungsausmaßes, wenn sich dadurch der Kostenbeitrag ändert, ist dem Gemeindeamt umgehend bekannt zu geben.

5. Auszahlung der Förderung

Die Förderung zum Kostenbeitrag wird vierteljährlich auf ein vom Antragsteller bekannt zu gebendes Konto überwiesen.

6. Rückerstattung der Förderung

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) bestätigen mit ihrer Unterschrift am Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichten sich gleichzeitig zur Bekanntgabe aller förderungsrelevanten Änderungen (Betreuungsausmaß, wenn sich dadurch der Kostenbeitrag ändert, Familieneinkommen, Wohnsitz, Familiensituation). Gegebenenfalls kann die Förderung zurückverlangt oder mit hin künftig anfallenden Förderungen gegen gerechnet werden.

St. Pantaleon-Erla, am 26.05.2011

(Bgm. Rudolf Bscheid)

geschäftsführender Gemeinderat

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 26.05.2011

Gemeinderat

Gemeinderat

Tabelle zur Errechnung des Kostenbeitrages

Den zumutbaren monatlichen Kostenbeitrag können Sie nachstehender Tabelle entnehmen:

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	Zumutbarer monatlicher Kostenbeitrag der Eltern (Erziehungsberechtigten)			
	<i>5 Tage/Wo</i>	<i>4 Tage/Wo</i>	<i>3 Tage/Wo</i>	<i>bis 2 Tage/Wo</i>
<i>monatlich</i>				
bis € 509,00	€ 18,00	€ 16,00	€ 11,00	€ 7,00
€ 510,00 bis € 524,00	€ 21,50	€ 19,00	€ 13,50	€ 8,00
€ 525,00 bis € 538,00	€ 25,00	€ 22,00	€ 15,50	€ 9,50
€ 539,00 bis € 553,00	€ 29,00	€ 25,50	€ 18,00	€ 11,00
€ 554,00 bis € 567,00	€ 32,50	€ 28,50	€ 20,50	€ 12,00
€ 568,00 bis € 582,00	€ 36,00	€ 31,50	€ 22,50	€ 13,50
€ 583,00 bis € 596,00	€ 39,50	€ 34,50	€ 24,50	€ 15,00
€ 597,00 bis € 611,00	€ 43,50	€ 38,00	€ 27,00	€ 16,50
€ 612,00 bis € 625,00	€ 47,00	€ 41,00	€ 29,50	€ 17,50
€ 626,00 bis € 640,00	€ 50,50	€ 44,00	€ 31,50	€ 19,00
€ 641,00 bis € 655,00	€ 54,50	€ 47,50	€ 34,00	€ 20,50
€ 656,00 bis € 669,00	€ 59,50	€ 52,00	€ 37,00	€ 22,50
€ 670,00 bis € 684,00	€ 65,00	€ 57,00	€ 40,50	€ 24,50
€ 685,00 bis € 698,00	€ 70,50	€ 61,50	€ 44,00	€ 26,50
€ 699,00 bis € 713,00	€ 76,00	€ 66,50	€ 47,50	€ 28,50
€ 714,00 bis € 728,00	€ 80,00	€ 70,00	€ 50,00	€ 30,00
€ 729,00 bis € 743,00	€ 84,00	€ 70,00	€ 52,00	€ 32,00
ab € 744,00	€ 88,00	€ 70,00	€ 52,00	€ 34,00

